



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem verbundenen Beschlußanfechtungsverfahren der Mitglieder

1. E. S.,
2. J. S.,
3. J. S.,
4. T. J.,
5. G. D.,
6. B. E.,
7. P. N.,
8. H. N.,
9. U. G.,
10. I. P.,
11. B. B.,
12. J. H.,
13. F. C.,
14. W. S.,
15. G. S.,
16. P. H.,
17. M. S.,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter für die AntragstellerInnen zu 1. bis 17.: H. G,

g e g e n

die Bundesversammlung in B. vom 12. und 13. Mai 1999, vertreten durch ihr Präsidium,
dieses vertreten durch R. B.

Antragsgegner,

99-53

hat das Bundesschiedsgericht durch die SchiedsrichterInnen Henrichfreise, Meyer-Kiehn, Müller-Gazurek, Spohn und Weck auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2000 für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die AntragstellerInnen fechten noch den Beschluß der Bundesversammlung in B. vom 12. bis 13. Mai 1999 an .

Der Bundesversammlung in B. lag ein Beschlußantrag des Bundesvorstandes zur Billigung des Einsatzes der NATO unter Beteiligung deutscher Truppen im Kosovo vor, der während der Debatte in mehreren Punkten ergänzt und verändert wurde und sodann mit ca. 58 vom Hundert -v.H.- der Stimmen angenommen wurde.

Ein Gegenantrag, der jeden bewaffneten Einsatz deutscher Soldaten im Kosovo ablehnte, erhielt lediglich ca. 42 v.H. der Stimmen.

In der Folge organisierte der Bevollmächtigte der AntragstellerInnen eine Aktion zur Einreichung wortgleicher Anträge beim Bundesschiedsgericht -BSchG- gegen diese Entscheidung.

Die Antragsteller beantragen noch,

den Beschluß der Bundesversammlung in B. bezüglich des Kosovo-Problems vom 13. Mai 1999 wegen groben Verstoßes gegen die Bundessatzung aufzuheben,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die AntragstellerInnen seien nicht antragsberechtigt. Sie wiederholt dazu im wesentlichen die ständige Rechtsprechung des BSchG zu dieser Frage und verweist insbesondere auf die Entscheidung des BSchG vom 4. Dezember 1999 (99-10), ebenfalls ein vom Bevollmächtigten der AntragstellerInnen initiiertes Verfahren sowie auf den Vorbescheid vom 3. Januar 2000 in dieser Sache.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des BSchG z den Az.: 99-10 und 99-53 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Die Anträge sind statthaft (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 - 2. Alternative Bundessatzung -BS-), jedoch nicht zulässig (§ 3 Bundesschiedsordnung -BSchO-).

Nach § 3 BSchO sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

Dass die AntragstellerInnen keine Parteiorgane sind, folgt aus § 10 BS. Dessen Abs. 1 listet die Organe der Bundespartei auf, ohne Einzelpersonen zu benennen, Abs. 2 bestimmt, dass die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen durch die Landessatzungen festgelegt werden. Keine der Landessatzungen sieht Einzelmitglieder als Parteiorgane vor.

Die AntragstellerInnen stellen auch nicht ein Zehntel der stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Bundesversammlung in B. dar. Abgesehen davon, dass nur ein kleiner Teil der AntragstellerInnen als Delegierte an dieser Versammlung teilnahm, ergibt sich aus dem Protokoll der Bundesversammlung, dass an der - schriftlichen -Abstimmung über den hier streitigen Beschluß 769 Delegierte teilnahmen. Antragsberechtigt könnten demnach lediglich (ab) 77 Delegierte sein.

Schließlich sind die AntragstellerInnen nicht unmittelbar persönlich von der streitigen Entscheidung betroffen:

Das BSchG hat bereits in seiner Entscheidung vom 30. November 1991 (Az.:E 12/91) festgestellt, dass persönliche Betroffenheit dann vorliegt, wenn eine Entscheidung ein Wert- oder Unwerturteil über eine bestimmte, darin benannte Person enthält oder in deren ihr durch Satzung oder Rechtsordnung zugewiesenen Individualrechte eingreift. Zur nach der BSchO erforderlichen Unmittelbarkeit der persönlichen Betroffenheit führt das BSchG (aaO) aus, dass diese dann vorliegt, wenn zwischen der Entscheidung und der betroffenen Person kein Vermittlungsschritt notwendig ist um die Betroffenheit herzustellen. In der Entscheidung vom 20. März 1993 (Az.: 9/92) hält das BSchG an dieser Auffassung fest und führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte (OLG Hamburg NJW 67, 2314) aus, die Persönlichkeit des Menschen sei juristisch als die Individualsphäre seiner persönlichen Eigenart definiert und das aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz -GG- abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse das Recht des einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 1, Rdnr.12ff).

Das BSchG hält an dieser Rspr. fest:

Danach fehlte es aber den AntragstellerInnen sowohl an der persönlichen als auch an der unmittelbaren Betroffenheit durch den streitigen Beschluß, wie sie etwa vorliegt, wenn sich

das Mitglied einer GRÜNEN Ratsfraktion dagegen wehrt, dass die zuständige Mitgliederversammlung beschließt, seine Sonderabgaben zu erhöhen (vgl Entscheidung des BSchG vom 7. November 1998 Az.: 98-08). Die Entscheidung der Bundesversammlung jedoch enthält keine Feststellungen über eine/n der AntragstellerInnen - keine/r von ihnen wird darin erwähnt - noch greift sie in deren Individualrechte wie etwa ihr Vermögen ein oder beschränkt ihr Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die von den AntragstellerInnen empfundene Betroffenheit ist daher keine persönliche im Sinne der BSchO, vielmehr liegt eine politische Betroffenheit dergestalt vor, dass die AntragstellerInnen politisch eine andere Auffassung als die Mehrheit der Bundesversammlung haben und dass sie dies im allgemeinen Sprachgebrauch „betroffen macht“. Dabei aber handelt es sich nicht um die von der BSchO geforderte persönliche Betroffenheit im juristischen Sinn.

Auch fehlt es am Merkmal der Unmittelbarkeit, da zwischen die Entscheidung und die Person der jeweiligen AntragstellerIn - um deren politische Betroffenheit auszulösen - der Vermittlungsschritt von deren mit der Mehrheit nicht übereinstimmenden politischen Auffassung treten muß.

Noch ein weiterer Gedanke zeigt, dass der Begriff der persönlichen unmittelbaren Betroffenheit der BSchO nicht so ausgelegt werden kann, wie dies seitens der AntragstellerInnen getan wird:

Wenn eine abweichende politische Meinung von der Mehrheit, die einen Beschluß faßt, ausreichte, um i.S.d. BSchO persönlich unmittelbar betroffen zu sein, wären die Festlegungen zur Antragsberechtigung in § 3 Ziffern 1 und 2 BSchO sinnlos. Wäre jedes einzelne Mitglied, das mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, berechtigt, diese anzufechten, bedürfte es keiner weiteren Regelung der Antragsberechtigung, insbesondere nicht deren Beschränkung auf Parteiorgane und 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber sinnlose Regelungen treffen wollte. Vielmehr soll grundsätzlich nur Parteiorganen und einem Quorum der Versammlungsteilnehmer die Antragsberechtigung gegeben, Popularklagen also ausgeschlossen werden. Lediglich in Ausnahmefällen, nämlich denen einer juristische eingegrenzten persönlichen und unmittelbaren Betroffenheit, soll die Antragsberechtigung auch Einzelmitgliedern zustehen.

Auch das BSchG der F.D.P. legt den wortgleichen Passus des § 11 Nr. 3c der SchGO dieser Partei -dort ist ebenso eine unmittelbare und persönliche Betroffenheit zur Antragsberechtigung erforderlich- wie das BSchG der GRUENEN aus (Entscheidung vom 9. September 1983 Az.: 1/1983).

Auch im Bereich des staatlichen Rechts wird der entsprechende Begriff -dort als unmittelbarer Eingriff bezeichnet - so ausgelegt wie von den BSchG der GRUENEN und der F.D.P. (Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1975 -1BvR 274, 209/72, 195, 184/73 und 247/72-).

Von daher konnte der Antrag keinen Erfolg haben, da er unzulässig war.

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da es an einem entsprechenden Antrag fehlte.

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen BS, BSchO und ParteiG keine Rechtsmittel vor; sie sind in so weit endgültig.